OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606373/4/JK/Mu

Datum:
Linz, 13. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des G C, vertreten durch die K Rechtsanwalts GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.11.2023, GZ: BHVB/923170032853/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 8 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.11.2023, GZ: BHVB/923170032853/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 23.02.2023 um 08:30 Uhr in Sipbachzell, A1 Str.km 191,961, FR Wien, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 85 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Dadurch habe der Beschwerdeführer § 20 Abs. 2 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 14 Tagen und 18 Stunden verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, mit welcher ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wird.

Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde bei der Strafbemessung die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von ca. 65 % nicht berücksichtigen hätte dürfen, weil dieser Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet sei. Dieser Umstand dürfte aufgrund des Doppelverwertungsverbot nicht noch zusätzlich bei der Strafbemessung herangezogen werden. Zudem sei die belangte Behörde von keinen nennenswerten Sorgepflichten ausgegangen. Er sei jedoch für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Weiters sei ein gegen ihn geführtes Insolvenzverfahren vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck mit Bestätigung des Zahlungsplanes am 28.09.2023 beendet worden. Gemäß dem Zahlungsplan habe der Beschwerdeführer Forderungen in Höhe von insgesamt 383.394,85 Euro in 6 Teilquoten, nämlich am 01.01.2024, 01.07.2024, 01.01.2025, 01.07.2025, 01.01.2026 und 01.07.2026, an die Insolvenzgläubiger zu begleichen. Als Beweis wurden der Beschwerde die Geburtsurkunden seiner beiden minderjährigen Kinder und ein Auszug aus der Justiz Republik Ediktsdatei vom 28.11.2023, aus dem das Schuldenregulierungsverfahren ersichtlich ist, angefügt.

I.3. Mit Schreiben vom 12.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1

erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15.04.2024 mit, dass er ein monatliches Einkommen von ca. 1.250 Euro erhält. Dabei handelt es sich um ein Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 42,54 Euro, welches ihm nur 12-mal jährlich ausbezahlt werde. Als Beweis wurde dazu von ihm das Schreiben des AMS vom 22.12.2023 vorgelegt. Weiters teilte er mit, dass er über kein Vermögen verfüge. Zum Schuldenregulierungsverfahren führte der Beschwerdeführer aus, dass sich die gegen ihn geltend gemachte Forderung in Höhe von insgesamt 383.394,85 Euro aus den festgestellten und angemeldeten Forderungen in Höhe von 763.459,46 Euro abzüglich einer Rückstehungserklärung der Volkskreditbank AG in Höhe von 379.564,61 ergibt. Als Beweis wurde dieser Eingabe ein Auszug aus dem Anmeldungsverzeichnis des Bezirksgerichtes Vöcklabruck betreffend das diesbezügliche Schuldenregulierungsverfahren vom 17.07.2023 und eine Kopie des Schreibens der Volkskreditbank AG vom 05.09.2023 angefügt. Ferner wurde mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerdeschrift vom 28.11.2023 sowie in die Mitteilung und den vorgelegten Urkunden vom 15.04.2024.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und der Beschwerdeführer auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichtet hat.

II.2. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer hat am 23.02.2023 um 08:30 Uhr in Sipbachzell, A1 Str.km 191,961, FR Wien, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 85 km/h – unter Berücksichtigung der in Betracht kommende Messtoleranz – überschritten.

Er hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Auch in der Beschwerde hat der Beschwerdeführer den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten und sich einsichtig gezeigt, weshalb er auch ausdrücklich nur das

Strafausmaß bekämpft und darauf hingewiesen hat, dass die belangte Behörde die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von ca. 65 % bei der Strafbemessung nicht berücksichtigen hätte dürfen, weil dieser Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet wurde. Dieser Umstand dürfte aufgrund des Doppelverwertungsverbots nicht noch zusätzlich bei der Strafbemessung herangezogen werden.

Der Beschwerdeführer ist arbeitslos. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.250 Euro, ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder und hat auch Schulden in der Höhe von 383.394,85 Euro zu begleichen.

Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Ihm sind drei im Tatzeitpunkt rechtskräftige, noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) zuzuordnen. Einschlägige Verwaltungsübertretungen im Tatzeitpunkt scheinen nicht auf.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, der Beschwerdeschrift und der Mitteilung sowie der vorgelegten Urkunden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.2. Gegenständlich hat der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03.11.2023, GZ: BHVB/923170032853/23, ausdrücklich nur Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 28.11.2023 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Strafmildernd wurde festgestellt, dass ihn betreffend keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt. Weiters hielt die belangte Behörde fest, dass im gegenständlichen Fall die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 85 km/h, somit um 65% überschritten wurde. Geschwindigkeitsüberschreitungen in dieser Höhe seien immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten. Fallbezogen seien vor allem spezialpräventive Gründe bei der Festsetzung der Strafe ausschlaggebend. Die Strafhöhe erscheine jedenfalls geboten, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

III.4. Zu seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen teilte der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren mit, dass er über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 1.250 Euro verfüge, sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder ist und er Schulden in Höhe von insgesamt 383.394,85 Euro zu begleichen hat. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Milderungsgründe liegen nicht vor.

Der Beschwerdeführer hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h außerhalb des Ortsgebietes abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 85 km/h überschritten. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 anzuwenden, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h des Erlaubten Geldstrafen in Höhe von 300 bis 5.000 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall Freiheitsstrafen von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vorsieht. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Die vom Beschwerdeführer begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 35 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO 1960 angeführten Grenzwert von „mehr als 50 km/h“. Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze, die zulässigerweise auch noch im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt damit nicht vor.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung, dass die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe auch zeigt, dass der Beschwerdeführer einsichtig

ist, ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro auf 400 Euro herabzusetzen. Diese Strafe erscheint aus spezialpräventiver Sicht (noch) ausreichend, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 40 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, welcher im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner